



AMTSBLATT DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 49/50

Tirschenreuth, den 08.12.2025

81. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeinverfügung des Landkreises Tirschenreuth über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise ab dem Kalenderjahr 2026 im Landkreis Tirschenreuth _____ 169

**Allgemeinverfügung des Landkreises Tirschenreuth über
die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur
Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch
Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe
vergünstigter Fahrausweise
ab dem Kalenderjahr 2026 im Landkreis Tirschenreuth**

Aufgrund von Art. 21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) erlässt der Landkreis Tirschenreuth als Allgemeinverfügung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. l) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es

im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frühabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind § 45a PBefG und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Ausbildungshilfen) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiedererteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Ausbildungshilfen weiter gewährt. Bis zum 31.12.2025 geschieht die Ausgleichsgewährung im Rahmen der Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket. Ab dem 01.01.2026 sind die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 ÖPNVG für Verkehre in der Bestandssicherung nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Ausbildungshilfen für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden.

Nach dem 01.01.2025 wieder erteilte Genehmigungen fallen aus der Bestandssicherung heraus und werden neu verteilt. Die präzisen Maßstäbe für die Neuverteilung sind nicht bekannt. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Ausbildungshilfen ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen.

Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in

bedeutenden Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV im Landkreis Tirschenreuth, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltsmittel des Landkreises abgelöst werden. Diese sind aktuell nicht finanzierbar.

Der Landkreis Tirschenreuth nimmt davon Abstand, die auslaufenden Linienverkehrsgenehmigungen zu bündeln und EU-weit auszuschreiben. Eine Wettbewerbsintensität ist nicht gegeben.

Der Landkreis Tirschenreuth hat sich daher dazu entschlossen, für aus der Bestandssicherung bei den Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG die herausfallenden Verkehre ebenfalls in eine allgemeine Vorschrift über Ausbildungshilfen zu erlassen.

Seit dem Urteil des EuGH vom 08.09.2022 (Rs. C-614/20 - Lux Estonia Express AS) steht fest, dass die zuständige Behörde aus einer allgemeinen Vorschrift heraus verpflichtet ist, sämtliche wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Gestritten werden kann dann nur noch über die Höhe des angemessenen Gewinns. Wenn der Freistaat Bayern die Ausbildungshilfen für wiedererteilte Verkehre an die zuständige Behörde kürzt, darf die zuständige Behörde die Ausbildungshilfen für die Verkehrsunternehmen in der Folge also nicht ohne weiteres kürzen.

Der Landkreis Tirschenreuth hat sich daher dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltsrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:

Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils) reduziert werden (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung). Der Landkreis Tirschenreuth macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Im ÖPNV des Landkreises Tirschenreuth werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und –bedingungen in der jeweils von der Tarifforschreibung der VGN GmbH jährlich auf Basis einer vorgelegten Preistabelle, die vom Grundvertrags-Ausschuss (bestehend aus den Verbundmitgliedern) einstimmig beschlossen und der zuständigen Regierung genehmigt wurde, als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Der derzeit geltende Höchsttarif ergibt sich aus Anlage 3. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises Tirschenreuth. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis Tirschenreuth verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

Die mit dieser allgemeinen Vorschrift auszugleichende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Veränderung des § 45a PBefG durch Art. 24 BayÖPNVG.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth. Derzeit wird dieses Gebiet durch die gemäß der Anlage 1 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen noch im Bestandsschutz stehende und die aus der Anlage 2 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen aus dem Bestandsschutz herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV erschlossen.
- (2) Im Falle des Herausfallens weiterer Linienverkehre aus dem Bestandsschutz verringert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 1 und erweitert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 2 automatisch. Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem

jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises Tirschenreuth erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist. Die Verwaltung des Landkreises Tirschenreuth wird ermächtigt, die Listen gemäß den Anlage 1 und 2 und fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG (Bestandsschutz).
- (2) Die Ausbildungshilfen werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG allgemein dynamisiert werden.
- (3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.
- (4) Vermindern sich die Ausbildungshilfen bei einem aus dem Bestandsschutz herausfallenden Linienverkehr gegenüber den bisherigen Bestandsmitteln gemäß Absatz 1, erhält das Unternehmen diese vorbehaltlich § 5 Abs. 2 in bisheriger Höhe ausgeglichen.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Landkreis Tirschenreuth in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis Tirschenreuth so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.

- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis Tirschenreuth prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis Tirschenreuth kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis Tirschenreuth unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu

reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.

- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Allgemeinverfügung sowie die Anforderungen und Standards gemäß dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden.
- (4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis Tirschenreuth zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis Tirschenreuth angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis Tirschenreuth.
- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdienssten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises Tirschenreuth, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis Tirschenreuth beachtet bei der Verwendung der von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Tirschenreuth, den 24.11.2025

Roland Grillmeier
Landrat

Anlagen

Anlage 1

Im Bestandsschutz stehende Linienverkehre im ÖPNV Stand
31.12.2025

Anlage 2

Aus dem Bestandsschutz herausgefallene Linienverkehre im
ÖPNV Stand 31.12.2025

Anlage 3

Aktuelle Preistafel ab 01.01.2026

Anlage 1: Im Bestandsschutz stehende Linienverkehre im ÖPNV Stand 31.12.2025

Neue VGNI-Liniennummer	Alte Liniennummer	Linienweg	Verkehrsunternehmer	Laufzeiten	Basis Bestandssicherung
1840	2700/2701	Tirschenreuth-Leonberg-Mitterteich-Waldsassen	Eska	30.11.2029	2019
1842	2702	Tirschenreuth-Wernersreuth-Bad Neualbenreuth-Großkompreuth-Waldsassen	Eska	31.05.2034	2019
1843	2703	Tirschenreuth-Weiden	Eska	30.11.2029	2019
1844	2704	Ellenfeld-Mähring-Bad Neualbenreuth-Waldsassen	Eska	30.06.2029	2019
1845	2705	Tirschenreuth-Plößberg-Weiden	Eska	21.05.2027	2019
1861	2706	Wildenau-Plößberg-Falkenberg-Wiesau-Waldsassen	Eska	31.12.2027	2019
1857	6267	Wiesau-Tirschenreuth-Bärnau-Hermannsreuth	RBO	21.05.2027	2019
	6272	Weiden-Neustadt-Floß-Silberhütte	RBO	21.05.2027	2019
1862	6276	Wiesau-Mitterteich-Waldsassen	RBO	30.04.2027	2019
1951	6277	Kemnath-Erbendorf-Neustadt-Weiden	RBO	06.09.2031	2019
1871	6281	Kemnath-Kirchenlaibach-Bayreuth	RBO	22.05.2027	2022
1872	6282	Kemnath-Immenreuth/Grünberg/Ahornberg/Haidlfurth	RBO	21.05.2027	2022
1983	6283	Eschenbach-Troglau-Löschwitz-Kemnath	RBO	30.03.2027	2019
1854	6284	Kemnath-Erbendorf-Tirschenreuth	RBO	31.03.2031	2019
1866	6286	Waldsassen-Konnersreuth-Arzberg	RBO	31.03.2031	2019
1867	6287	Waldsassen-Bad Neualbenreuth	RBO	21.05.2027	2019
1858	6288	Friedenfels-Wiesau-Tirschenreuth	RBO	21.05.2027	2019
1856	6289	Tirschenreuth-Mähring	RBO	21.05.2027	2019
1953	6295	Weiden-Windischeschenbach-Premenreuth-Friedenfels	RBO	21.05.2028	2019
1881	6391	Neusorg-Fichtelberg	RBO	30.06.2027	2019
1883	6395	Kronau-Wiesau	RBO	16.09.2028	2019
1703	7603	Marktredwitz-Bad Alexandersbad-Wunsiedel-Tröstau-Nagel-Ebnath-Brand-Mehlmeisel-Fichtelberg	VGF	31.05.2027	2019
1713	7613	Marktredwitz-Waldershof	VGF	31.05.2027	2019
1884	7621	Friedenfels-Marktredwitz	RBO	31.05.2027	2019
1876	7622	Kemnath-Marktredwitz	RBO	31.05.2027	2019

Anlage 2: Aus dem Bestandschutz herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV Stand 31.12.2025

Neue VGN-Liniennummer	Alte Liniennummer	Linienweg	Verkehrsunternehmer	Laufzeiten
1874	2712	Wiesau-Kemnath	ESKA	01.01.2025-31.12.2027

Anlage 3
Ticket-Preise

Gültig ab 1.1.2026

Gültigkeit	1 Fahrt		Mehrfaerten		1 Tag oder Wochenende		Kalender- woche	Kalender- monat	12 Monate
	Einzel Fahrkarte online	Einzel Fahrkarte	4er-Ticket	TagesTicket Plus	1 Erw. oder Kind (6-14 J.)	1 Kind (6-14 J.)	1 Erw. oder Kind (6-14 J.)	1 (max. 2 ab 18 J.)	
Personen									
Preissstufe									
A	3,65	1,82	3,90	1,90	14,60	7,30	10,60	15,50	
B	2,91	1,49	3,30	1,60	12,00	6,00	7,10	11,20	
C	2,65	1,32	3,10	1,50	10,60	5,30	6,20	10,00	
D	2,27	1,12	2,60	1,30	9,10	4,50	5,60	9,10	
E	1,87	0,93	2,10	1,00	7,60	3,80	4,50	7,10	
F	1,51	0,74	1,70	0,80	6,30	3,10	3,70	6,20	
Kurstrecke	1,90	0,95	2,10	1,00	7,60	3,80	—	—	
1	1	2,21	1,10	2,60	1,30	8,90	4,40	5,60	11,50
2	2	3,06	1,49	3,30	1,60	Streifenkarte	7,20	—	—
2+T	3	4,46	2,23	4,80	2,40	Die Preissstufe bestimmt die Anzahl der Streifen	16,70	20,30	84,50
3+T	4	6,04	2,97	6,50	3,20			103,80	93,10
4+T	5	7,44	3,72	8,00	4,00			93,10	73,00
5+T	6	9,02	4,46	9,70	4,80			73,00	59,90
6+T	7	10,50	5,20	11,30	5,60	16,00	8,00	21,90	124,20
7+T	8	11,99	5,95	12,90	6,40				111,40
8+T	9	13,48	6,69	14,50	7,20				98,60
9+T	10	14,88	7,44	16,00	8,00				87,00
10+T und mehr									64,30

Die Preise enthalten die MwSt. in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.


D-TICKET
 In der VGN-App oder
 unter shop.vgn.de
 erhältlich!

 Es gelten die abgängigen Tarif-
 bestimmungen des Deutschen Bahn-Kids.
 D-Ticket für mich?
vgn.de/ticketberater

Kurstrecke	1-10		Auerbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Herrieden, Herzogenaurach, Hirschaid, Kullendorf, Lauf, Lichtenfels, Röthen- tal, Rothenburg, Treuchtlingen, Weidenburg Region und stadtgrenzüberschreitende Fähren
	Höhepunkte	Das Deutschlandticket ist hier Preisgünstiger	
9	101,80	347,80	312,10
9+T	106,80	364,40	326,90
10	112,80	385,60	345,80
10+T und mehr	121,20	414,50	371,80

Intos allgemein:
vgn.de/gemeinschaftstarif
Infos für Schülerinnen und Schüler: vgn.de/schueler
• Nur noch bis Juli 2026 erhältlich



Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde